

Fragen und Antworten zum Berufungsverfahren

Ihr Karriereweg als Professorin und Professor an unserer Hochschule

Was sind Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur?

Die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren ergeben sich aus **§ 49 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz**:

§ 49

Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, ausgenommen mit einem Bachelorgrad, oder ein Masterabschluss, für Professorinnen und Professoren an der Fachhochschule auch ein mit einem Diplomgrad erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, Ausbildung oder entsprechende Weiterbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 2) oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a können im Rahmen einer Juniorprofessur, durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen oder Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a erfüllen.

(4) Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 2 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

Fragen und Antworten zum Berufungsverfahren

(5) Professorinnen und Professoren, die in der Universitätsmedizin ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen sollen, müssen zusätzlich die Gebietsarzt- oder Gebietszahnarztanerkennung nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet in Rheinland-Pfalz eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

Auf welchem Weg kann ich mich bewerben?

Bewerbungen für Professuren sollen in Schriftform erfolgen. Lediglich das auszufüllende BewerberInnen-Profil der Hochschule kann per Email an das Dekanat geschickt werden.

Welche Unterlagen sollte eine Bewerbung beinhalten?

- Zusammen mit den Bewerbungsunterlagen ist das BewerberInnen-Profil auszufüllen und einzureichen
- Bewerbungsanschreiben
- Lebenslauf
- (Promotionsurkunde)
- Aufstellung über besondere wissenschaftliche Leistungen (z. B. Veröffentlichungen, Forschungsprojekte, Vorträge, etc.)
- Zeugnisse

Wie erfahre ich den aktuellen Stand meiner Bewerbung?

Nach Eingang Ihrer Bewerbung erhalten Sie vom zuständigen Dekanat eine Eingangsbestätigung. Im weiteren Verlauf werden Sie schriftlich über den Abschluss des Verfahrens informiert. Für Fragen zu dem Verfahren steht Ihnen die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs oder die / der Berufungskommissionsvorsitzende/-r gerne zur Verfügung.

Erneute Ausschreibung der Professur:

Da wir als Hochschule verpflichtet sind, einen Berufungsvorschlag der mind. drei Personen umfasst an das zuständige Ministerium weiterzuleiten, ist eine gewisse Anzahl an qualifizierten Bewerbungen notwendig. In manchen Fällen kann es daher dazu kommen, dass Professuren mehrmals ausgeschrieben werden müssen. Die bisherigen Bewerber/-innen werden dann vom Dekanat informiert und gefragt, ob sie ihre Bewerbung weiterhin aufrechterhalten wollen.

Fragen und Antworten zum Berufungsverfahren

Wie läuft die Probelehrveranstaltung ab?

Die Probelehrveranstaltungen teilen sich auf in eine Probevorlesung zu einem vorgegebenen Thema und einem Probevortrag, bei dem die Vortragenden das Vortragsthema i. d. R. selbst bestimmen dürfen. An diesen Veranstaltungen nimmt die Berufungskommission teil. Außerdem werden eingeladen:

- die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrates
- Professorinnen und Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Fachbereichs, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind
- sowie die Studierende des Fachbereichs

Das persönliche Gespräch mit der Berufungskommission:

Im Anschluss an die durchgeführten Probelehrveranstaltungen findet ein persönliches Gespräch zwischen der Bewerberin / dem Bewerber und der Berufungskommission statt. Hierbei kann die Bewerberin / der Bewerber die Berufungskommission nochmals von seiner fachlichen Eignung überzeugen und seine Motivation für die Arbeit an der Hochschule Kaiserslautern deutlich machen.

Einreichung des Berufungsvorschlags und darauffolgende Schritte:

Nachdem die Hochschule einen Besetzungsvorschlag ausgearbeitet hat, wird dieser an das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur weitergeleitet. Die Ministerin / der Minister verfügt über das Auswahlrecht und erteilt, auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, den Ruf an eine platzierte Bewerberin / oder einen platzierten Bewerber. Daraufhin erfolgt ein Berufungsgespräch zwischen der Hochschulleitung, der zuständigen Dekanin / des zuständigen Dekans und der Berufenen / dem Berufenen. Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht im Berufungsvorschlag berücksichtigt wurden, erhalten daraufhin vom Dekanat ihre Bewerbungsunterlagen zurück und werden über die Ruferteilung an eine andere Bewerberin / einen anderen Bewerber informiert.

Sobald der Ruf angenommen wurde, werden die Unterlagen der auf der Berufungsliste platzierten Kandidatinnen und Kandidaten durch das Ministerium zurückgeschickt.

Liegen alle notwendigen Dokumente der Berufenen / des Berufenen vor, verschickt das Ministerium die Ernennungsurkunde zur Professorin / zum Professor. Diese wird durch den Präsidenten der Hochschule Kaiserslautern ausgehändigt. Durch die Aushändigung der Urkunde wird die Ernennung wirksam.

Wie lange dauert ein Berufungsverfahren?

Ein Berufungsverfahren ist ein zeitintensives Verfahren, das i.d.R. mindestens ein halbes Jahr dauert.

Wird meine Bewerbung vertraulich behandelt?

Ihre Bewerbung und die angegebenen Daten werden jederzeit vertraulich behandelt.

Fragen und Antworten zum Berufungsverfahren

Bekomme ich meine Bewerbungsunterlagen zurück?

Ihre Bewerbungsunterlagen erhalten Sie nach Abschluss des Verfahrens zurück.

Berufung oder Einstellung in ein privatrechtliches Dienstverhältnis:

Die Berufung von Professorinnen und Professoren erfolgt in der Regel im Beamtenverhältnis. Das bedeutet, dass Bewerberinnen und Bewerber bis zur Vollendung des 50. Lebensjahrs in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden (in der Regel nach einjähriger Probezeit). Nach vollendetem 50. Lebensjahr ist eine Verbeamtung in der Regel nicht mehr möglich, so dass die Einstellung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) erfolgt.